

Anhang 1

Beurteilungsreglement

Übersicht bisheriges und künftiges Beurteilungsreglement

Beurteilungsreglement vom 13. Dezember 2016	Beurteilungsreglement vom ... Fassung Vernehmlassung 2020
§ 1 Beurteilung	1. Zeugnis
§ 2 Form der Beurteilung	§ 1 Zeugnismappe
§ 3 Standortgespräch	§ 2 Ausstellen der Zeugnisse
§ 4 Bewertung	§ 3 Vollständigkeit
§ 5 Ausnahmen	§ 4 Absenzen
§ 6 Standardisierte Tests	§ 5 Kenntnisnahme und Korrekturen
§ 7 Absenzen	§ 6 Archivierung der Zeugnisse
§ 8 Kenntnisnahme und Korrekturen	2. Beurteilung im Zeugnis
§ 9 Übergangsbestimmungen	§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung
	§ 8 Standortgespräch
	§ 9 Form der Beurteilung
	§ 10 Gesamtbeurteilung
	§ 11 Wortprädikate
	§ 12 Noten
	§ 13 Ausnahmen
	§ 14 Standardisierte Tests
	3. Beurteilung der Fachleistungen
	§ 15 Sprachen
	§ 16 Mathematik
	§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft
	§ 18 Gestalten
	§ 19 Medien und Informatik
	4. Beurteilungskultur
	§ 20 Abgestimmte Beurteilung

Gegenüberstellung bisheriges und künftiges Beurteilungsreglement

RB 411.115

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement)

Beurteilungsreglement vom 13. Dezember 2016	Beurteilungsreglement vom ... Fassung Vernehmlassung 2020
	<p>1. Zeugnis</p> <p>§ 1 Zeugnismappe ¹ Die Zeugnismappe enthält alle während der gesamten Volksschulzeit ausgestellten Zeugnisformulare. ² Die Zeugnismappe wird im Laufe des 1. Kindergartenjahrs eröffnet. ³ Die Zeugnismappe enthält ausschliesslich folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deckblatt mit den persönlichen Angaben – Beurteilungsreglement – Bestätigungen Kindergartenbesuch – Beurteilungen der Fachleistungen – Einschätzungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten – gegebenenfalls Lern- oder Förderberichte gemäss § 13
<p>§ 2 Form der Beurteilung ¹ Die Beurteilung wird mit einem Zeugnis ausgewiesen. In der 1. und 2. Klasse der Primarschule wird eine Einschätzung zu den Fachbereichen vorgenommen. Ab der 3. Klasse wird ein Notenzeugnis zu den Fachbereichen ausgestellt. ² Ab der 1. Klasse wird das Zeugnis ergänzt durch die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. ³ Die Klassenlehrperson stellt die Beurteilungsdokumente aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen. ⁴ Das Departement stellt Formulare zur Verfügung, mit denen die Eintragsbereiche festgelegt werden. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden.</p>	<p>§ 2 Ausstellen der Zeugnisse ¹ Die Klassenlehrperson stellt die Zeugnisse aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen. ² Das Departement gibt die Zeugnisformulare vor. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden. ³ Die Zeugnismappe und das Papier für den Ausdruck der Zeugnisformulare werden bei der kantonalen Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale bestellt. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren.</p>
	<p>§ 3 Vollständigkeit ¹ Die Schulzeit einer Schülerin oder eines Schülers muss im Zeugnis lückenlos dokumentiert sein. ² Laufbahntscheide wie z.B. die Vorverlegung des Übertritts in die Primar-</p>

Amt für Volksschule

Schulevaluation und Schulentwicklung

Schulentwicklung

	schule, das Überspringen einer Klasse oder die vorzeitige Entlassung und Beendigung der Schule werden unter „Bemerkungen“ eingetragen.
§ 7 Absenzen ¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden. ² Bezogene Jokertage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen.	§ 4 Absenzen ¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden. ² Bezogene Jokertage werden als entschuldigte Absenzen eingetragen.
§ 8 Kenntnisnahme und Korrekturen ¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Einschätzungen und Zeugnisse mit Unterschrift. ² Elternteilen ohne elterliche Sorge wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt. ³ Korrekturen in Einschätzungen oder Zeugnissen sind nicht zulässig.	§ 5 Kenntnisnahme und Korrekturen ¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Einträge im Zeugnis mit Unterschrift. ² Elternteilen ohne elterliche Sorge wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt. ³ Korrekturen im Zeugnis sind nicht zulässig.
	§ 6 Archivierung der Zeugnisse ¹ Die Schulgemeinden sind für die Archivierung der Zeugnisse zuständig.
	2. Beurteilung im Zeugnis
	§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung ¹ Im Kindergarten erfolgt eine Beurteilung im Rahmen der jährlichen Standortgespräche. ² In der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende des Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters. Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche.
§ 3 Standortgespräch ¹ Mindestens einmal pro Schuljahr ist ein Standortgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin durchzuführen. ² Die Selbstbeurteilung der Schüler und Schülerinnen, der Lernstand und die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind Gegenstand des Standortgesprächs.	§ 8 Standortgespräch ¹ Mindestens einmal pro Schuljahr führt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch durch. ² Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Standortgespräch ist im 1. Zyklus erlaubt, im 2. und 3. Zyklus ist sie verbindlich. ³ Gegenstand des Standortgesprächs sind der Lernstand, ab der 1. Klasse der Primarschule die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.
	§ 9 Form der Beurteilung ¹ Im Kindergarten werden der Besuch des Kindergartens und die Durchführung der Standortgespräche bestätigt. ² In der 1. und 2. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit Wortprädikaten. Ab der 3. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit einer Note. Ausgenommen davon ist die Beurteilung der Fachleistungen in Ethik, Religion, Gemeinschaft und Berufliche Orien-

Amt für Volksschule

Schulevaluation und Schulentwicklung

Schulentwicklung

	<p>tionierung, die mit Wortprädikaten erfolgt.</p> <p>³ Ab der 1. Klasse der Primarschule wird das Zeugnis ergänzt durch die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Einschätzung erfolgt mit Wortprädikaten.</p> <p>⁴ In der Sekundarschule erfolgt die Beurteilung grundsätzlich nach der Leistung im Typ G oder E und in der Niveaugruppe g (grundlegend), m (mittel) oder e (erweitert). Sie bezieht sich auf das ausgewiesene Niveau.</p> <p>⁵ Wird gemäss § 27 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule keine äussere Typengliederung geführt, muss bei den Fachbereichen Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft die Zugehörigkeit zu den Leistungszügen oder einer darüber hinausgehenden Differenzierung angegeben werden.</p>
<p>§ 1 Beurteilung</p> <p>¹ In der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende des Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters.</p> <p>² Die Beurteilung basiert auf einer Gesamtbetrachtung im Rahmen folgender Bezugsnormen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lernzuwachs der Schüler und Schülerinnen (individuelle Bezugsnorm);2. Kompetenzbeschreibungen des jeweiligen Zyklus (lehrplanorientierte Bezugsnorm);3. Vergleich mit Bezugsgruppe (soziale Bezugsnorm). <p>³ Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche.</p>	<p>§ 10 Gesamtbeurteilung</p> <p>¹ Die Beurteilung der Fachleistungen basiert auf einer Gesamtbeurteilung.</p> <p>² Die Gesamtbeurteilung ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson, der pädagogisch begründet ist und eine verdichtete Mitteilungsform zum Grad der Lernzielerreichung darstellt.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung stützt sich auf vielfältige Kompetenznachweise im entsprechenden Fachbereich bzw. Modul während einer Zeugnisperiode. Sie berücksichtigt neben der Beurteilung von Lernprodukten auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson aus der Lernbegleitung. Das alleinige Abstellen auf einen Durchschnitt von Prüfungsnoten ist nicht statthaft.</p>
	<p>§ 11 Wortprädikate</p> <p>¹ Die Beurteilung mit Wortprädikaten erfolgt anhand folgender Skala:</p> <ol style="list-style-type: none">a. sehr gutb. gutc. genügendd. nicht genügend
<p>§ 4 Bewertung</p> <p>¹ Die Leistungsbewertung im Notenzeugnis erfolgt anhand folgender Skala:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);2. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);3. 4 = Lernziele erreicht (genügend);4. 3 = Lernziele nicht erreicht (ungenügend);5. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);6. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).	<p>§ 12 Noten</p> <p>¹ Die Beurteilung mit Noten erfolgt anhand folgender Skala:</p> <ol style="list-style-type: none">a. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);b. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);c. 4 = Lernziele erreicht (genügend);d. 3 = Lernziele nicht erreicht (nicht genügend);e. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);f. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).

Amt für Volksschule

Schulevaluation und Schulentwicklung

Schulentwicklung

<p>Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.</p> <p>² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind nicht erlaubt.</p>	<p>Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.</p> <p>² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind nicht erlaubt.</p>
<p>§ 5 Ausnahmen</p> <p>¹ Bei Lernzielanpassungen oder wenn eine Benotung nicht möglich ist, wird im Zeugnis statt einer Note ein entsprechender Vermerk angebracht. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Bericht.</p> <p>² Bei Wahlpflicht- und Freifächern kann statt einer Bewertung der Besuch bestätigt werden.</p>	<p>§ 13 Ausnahmen</p> <p>¹ Bei einer Lernzielanpassung erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „Lza“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Lernbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.</p> <p>² Bei einer Dispensation erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „disp.“.</p> <p>³ Wenn aufgrund einer integrativen Sonderschulung auf ein Wortprädikat oder eine Note verzichtet wird, erfolgt der Eintrag „InS“. Im Kindergarten erfolgt der Eintrag unter „Bemerkungen“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Förderbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.</p> <p>⁴ Wenn eine Beurteilung aus anderen Gründen nicht möglich ist, wird dies unter „Bemerkungen“ eingetragen.</p> <p>⁵ Bei Wahlpflicht- und Freifächern kann statt einer Beurteilung der Besuch („bes.“) bestätigt werden.</p>
<p>§ 6 Standardisierte Tests</p> <p>¹ Standardisierte Tests dienen als Standortbestimmung für Lehrpersonen, Klassen, Fachschaften, Schulen und für die einzelnen Schüler und Schülerinnen.</p> <p>² Das Departement kann standardisierte Tests für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Über den Einsatz von weiteren standardisierten Tests entscheiden die Schulgemeinden.</p>	<p>§ 14 Standardisierte Tests</p> <p>¹ Standardisierte Tests dienen als Standortbestimmung für Lehrpersonen, Klassen, Fachschaften, Schulen und für die einzelnen Schüler und Schülerinnen.</p> <p>² Das Departement kann standardisierte Tests für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Über den Einsatz von weiteren standardisierten Tests entscheiden die Schulgemeinden.</p> <p>⁴ Standardisierte Tests sind nicht Bestandteil der Gesamtbeurteilung im Zeugnis. Die Resultate können als zusätzliche Informationsquelle in die Standortgespräche einfließen.</p>
	<p>3. Beurteilung der Fachleistungen</p>
	<p>§ 15 Sprachen</p> <p>¹ Deutsch wird im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Ergänzend dazu werden die Leistungen in drei Kompetenzbereichen Schreiben und Sprechen (Sprachproduktion); Lesen und Hören (Sprachrezeption); Grammatik und Rechtschreibung (Sprachstrukturen) mit Wortprädikaten ausgewiesen.</p> <p>² Englisch und Französisch werden im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Im 3. Zyklus werden ergänzend dazu die Leistungen in drei Kompetenzbereichen (Schreiben und Sprechen; Lesen und Hören; Grammatik und</p>

Amt für Volksschule

Schulevaluation und Schulentwicklung

Schulentwicklung

	Rechtschreibung) mit Wortprädikaten ausgewiesen.
	§ 16 Mathematik ¹ Im 2. Zyklus wird Mathematik mit einer Gesamtnote beurteilt. ² Im 3. Zyklus werden Mathematik und Geometrie mit je einer Note beurteilt.
	§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft ¹ Im 2. Zyklus wird Natur, Mensch, Gesellschaft mit einer Gesamtnote beurteilt. ² Im 3. Zyklus wird Natur und Technik mit Einzelnoten in Physik, Chemie und Biologie beurteilt. Räume, Zeiten, Gesellschaften wird mit Einzelnoten in Geschichte und Geografie beurteilt. Entsprechend den Bestimmungen der Stundentafel Sekundarschule, muss nicht zwingend in jedem Semester eine Beurteilung erfolgen.
	§ 18 Gestalten ¹ Gestalten wird im 2. und 3. Zyklus mit je einer Einzelnote in Bildnerischem Gestalten, Textilem Gestalten und Technischem Gestalten beurteilt.
	§ 19 Medien und Informatik ¹ Medien und Informatik wird in der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. und 3. Klasse der Sekundarschule mit einer Note beurteilt. ² Hauptverantwortlich für die Notengebung ist die Lehrperson, welche die Lektionen Medien und Informatik unterrichtet. ³ Die Anwendungskompetenzen werden ab der 1. Klasse Primarschule in den Fachleistungen mitbeurteilt.
	4. Beurteilungskultur
	§ 20 Abgestimmte Beurteilung ¹ Innerhalb der kantonalen Vorgaben arbeitet die Schule an einer abgestimmten Beurteilungskultur mit dem Ziel, dass sich die Beurteilungspraxen der Lehrpersonen angleichen.
§ 9 Übergangsbestimmungen ¹ Die bisherigen Beurteilungsformulare können für die nach dem alten Lehrplan unterrichteten Klassen der Sekundarschule bis zwei Jahre nach Einführung des neuen Lehrplans weiterhin angewendet werden. ² Die Leistungen in einem nach dem alten Lehrplan unterrichteten Fachbereich werden im Beurteilungsformular der entsprechenden neuen Fachbezeichnung zugeordnet. Dieses Vorgehen ist bis längstens Ende Schuljahr 2019/20 zulässig. ³ Falls die neu in den Beurteilungsformularen erscheinenden Fachbereiche Ethik, Religionen, Gemeinschaft oder Wirtschaft, Arbeit, Haushalt im 3. Zyklus	

Amt für Volksschule

Schulevaluation und Schulentwicklung

Schulentwicklung

oder das Modul Medien und Informatik im 2. und 3. Zyklus noch nicht nach dem neuen Lehrplan unterrichtet werden, ist dies mit "nicht erteilt" zu vermerken. Eine Fussnote erläutert den Zusammenhang mit der Umstellung auf den neuen Lehrplan. Dieses Vorgehen ist bis längstens Ende Schuljahr 2019/20 zulässig.	
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.	Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement)

vom ...

I.

1. Zeugnis

§ 1 Zeugnismappe

¹ Die Zeugnismappe enthält alle während der gesamten Volksschulzeit ausgestellten Zeugnisformulare.

² Die Zeugnismappe wird im Laufe des 1. Kindergartenjahrs eröffnet.

³ Die Zeugnismappe enthält ausschliesslich folgende Dokumente:

1. Deckblatt mit den persönlichen Angaben
2. Beurteilungsreglement
3. Bestätigungen Kindergartenbesuch
4. Beurteilungen der Fachleistungen
5. Einschätzungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
6. gegebenenfalls Lern- oder Förderberichte gemäss § 13.

§ 2 Ausstellen der Zeugnisse

¹ Die Klassenlehrperson stellt die Zeugnisse aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen.

² Das Departement gibt die Zeugnisformulare vor. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden.

³ Die Zeugnismappe und das Papier für den Ausdruck der Zeugnisformulare werden bei der kantonalen Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale bestellt. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren.

§ 3 Vollständigkeit

¹ Die Schulzeit einer Schülerin oder eines Schülers muss im Zeugnis lückenlos dokumentiert sein.

² Laufbahnentscheide wie z.B. die Vorverlegung des Übertritts in die Primarschule, das Überspringen einer Klasse oder die vorzeitige Entlassung und Beendigung der Schule werden unter „Bemerkungen“ eingetragen.

§ 4 Absenzen

¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.

² Bezogene Jokertage werden als entschuldigte Absenzen eingetragen.

§ 5 Kenntnisnahme und Korrekturen

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Einträge im Zeugnis mit Unterschrift.

² Elternteilen ohne elterliche Sorge wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt.

³ Korrekturen im Zeugnis sind nicht zulässig.

§ 6 Archivierung der Zeugnisse

¹ Die Schulgemeinden sind für die Archivierung der Zeugnisse zuständig.

2. Beurteilung im Zeugnis

§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung

¹ Im Kindergarten erfolgt eine Beurteilung im Rahmen der jährlichen Standortgespräche.

² In der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende des Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters. Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche.

§ 8 Standortgespräch

¹ Mindestens einmal pro Schuljahr führt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch durch.

² Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Standortgespräch ist im 1. Zyklus erlaubt, im 2. und 3. Zyklus ist sie verbindlich.

³ Gegenstand des Standortgesprächs sind der Lernstand, ab der 1. Klasse der Primarschule die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.

§ 9 Form der Beurteilung

¹ Im Kindergarten werden der Besuch des Kindergartens und die Durchführung der Standortgespräche bestätigt.

² In der 1. und 2. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit Wortprädikaten. Ab der 3. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit einer Note. Ausgenommen davon ist die Beurteilung der Fachleistungen in Ethik, Religion, Gemeinschaft und Berufliche Orientierung, die mit Wortprädikaten erfolgt.

³ Ab der 1. Klasse der Primarschule wird das Zeugnis ergänzt durch die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Einschätzung erfolgt mit Wortprädikaten.

⁴ In der Sekundarschule erfolgt die Beurteilung grundsätzlich nach der Leistung im Typ G oder E und in der Niveaugruppe g (grundlegend), m (mittel) oder e (erweitert). Sie bezieht sich auf das ausgewiesene Niveau.

⁵ Wird gemäss § 27 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule keine äussere Typengliederung geführt, muss bei den Fachbereichen Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft die Zugehörigkeit zu den Leistungszügen oder einer darüber hinausgehenden Differenzierung angegeben werden.

§ 10 Gesamtbeurteilung

¹ Die Beurteilung der Fachleistungen basiert auf einer Gesamtbeurteilung.

² Die Gesamtbeurteilung ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson, der pädagogisch begründet ist und eine verdichtete Mitteilungsform zum Grad der Lernzielerreichung darstellt.

³ Die Gesamtbeurteilung stützt sich auf vielfältige Kompetenznachweise im entsprechenden Fachbereich bzw. Modul während einer Zeugnisperiode. Sie berücksichtigt neben der Beurteilung von Lernprodukten auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson aus der Lernbegleitung. Das alleinige Abstellen auf einen Durchschnitt von Prüfungsnoten ist nicht statthaft.

§ 11 Wortprädikate

¹ Die Beurteilung mit Wortprädikaten erfolgt anhand folgender Skala:

- a. sehr gut
- b. gut
- c. genügend
- d. nicht genügend.

§ 12 Noten

¹ Die Beurteilung mit Noten erfolgt anhand folgender Skala:

- a. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);
- b. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);
- c. 4 = Lernziele erreicht (genügend);
- d. 3 = Lernziele nicht erreicht (nicht genügend);
- e. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);
- f. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).

Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.

² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind nicht erlaubt.

§ 13 Ausnahmen

¹ Bei einer Lernzielanpassung erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „Lza“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Lernbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.

² Bei einer Dispensation erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „disp.“.

³ Wenn aufgrund einer integrativen Sonderschulung auf ein Wortprädikat oder eine Note verzichtet wird, erfolgt der Eintrag „InS“. Im Kindergarten erfolgt der Eintrag unter „Bemerkungen“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Förderbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.

⁴ Wenn eine Beurteilung aus anderen Gründen nicht möglich ist, wird dies unter „Bemerkungen“ eingetragen.

⁵ Bei Wahlpflicht- und Freifächern kann statt einer Beurteilung der Besuch („bes.“) bestätigt werden.

§ 14 Standardisierte Tests

¹ Standardisierte Tests dienen als Standortbestimmung für Lehrpersonen, Klassen, Fachschaften, Schulen und für die einzelnen Schüler und Schülerinnen.

² Das Departement kann standardisierte Tests für obligatorisch erklären.

³ Über den Einsatz von weiteren standardisierten Tests entscheiden die Schulgemeinden.

⁴ Standardisierte Tests sind nicht Bestandteil der Gesamtbeurteilung im Zeugnis. Die Resultate können als zusätzliche Informationsquelle in die Standortgespräche einfließen.

3. Beurteilung der Fachleistungen

§ 15 Sprachen

¹ Deutsch wird im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Ergänzend dazu werden die Leistungen in drei Kompetenzbereichen Schreiben und Sprechen (Sprachproduktion); Lesen und Hören (Sprachrezeption); Grammatik und Rechtschreibung (Sprachstrukturen) mit Wortprädikaten ausgewiesen.

² Englisch und Französisch werden im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Im 3. Zyklus werden ergänzend dazu die Leistungen in drei Kompetenzbereichen (Schreiben und Sprechen; Lesen und Hören; Grammatik und Rechtschreibung) mit Wortprädikaten ausgewiesen.

§ 16 Mathematik

¹ Im 2. Zyklus wird Mathematik mit einer Gesamtnote beurteilt.

² Im 3. Zyklus werden Mathematik und Geometrie mit je einer Note beurteilt.

§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft

¹ Im 2. Zyklus wird Natur, Mensch, Gesellschaft mit einer Gesamtnote beurteilt.

² Im 3. Zyklus wird Natur und Technik mit Einzelnoten in Physik, Chemie und Biologie beurteilt. Räume, Zeiten, Gesellschaften wird mit Einzelnoten in Geschichte und Geografie beurteilt. Entsprechend den Bestimmungen der Studentafel Sekundarschule, muss nicht zwingend in jedem Semester eine Beurteilung erfolgen.

§ 18 Gestalten

¹ Gestalten wird im 2. und 3. Zyklus mit je einer Einzelnote in Bildnerischem Gestalten, Textilem Gestalten und Technischem Gestalten beurteilt.

§ 19 Medien und Informatik

¹ Medien und Informatik wird in der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. und 3. Klasse der Sekundarschule mit einer Note beurteilt.

² Hauptverantwortlich für die Notengebung ist die Lehrperson, welche die Lektionen Medien und Informatik unterrichtet.

³ Die Anwendungskompetenzen werden ab der 1. Klasse Primarschule in den Fachleistungen mitbeurteilt.

4. Beurteilungskultur

§ 20 Abgestimmte Beurteilung

¹ Innerhalb der kantonalen Vorgaben arbeitet die Schule an einer abgestimmten Beurteilungskultur mit dem Ziel, dass sich die Beurteilungspraxen der Lehrpersonen angleichen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB [411.115](#) (Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung an der Volksschule [Beurteilungsreglement] vom 13. Dezember 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.